



Bundesministerium der Finanzen  
Parlamentarische Staatssekretärin [REDACTED]  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
Per Mail an: [BueroKratieabbau@bmf.bund.de](mailto:BueroKratieabbau@bmf.bund.de)

Berlin und München, den 9. September 2024

Roundtable zu Bürokratieabbau im Steuerrecht – Vorschläge von aba, ABV und AKA zu umfassendem Abbau der Steuererklärungs- und Mitwirkungspflichten für steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen

GZ: I C 4 - O 1008/23/10015 :002  
DOK: 2024/0765095

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zum Roundtable zu Bürokratieabbau im Steuerrecht am 16. September 2024 und die Möglichkeit, im Vorfeld Eingaben unterbreiten zu dürfen. Die Verfasser dieser Stellungnahme vertreten die betriebliche Altersversorgung (aba), die kommunalen und kirchlichen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen (AKA) und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (ABV). Die von uns vertretenen Altersversorgungseinrichtungen verwalteten Ende 2023 über 600 Mrd. EUR an Kapitalanlagen. Ein großer Teil der Kapitalanlagen erfolgt über Spezialfonds und andere Investmentvermögen im In- und Ausland.

Die Initiative zum systematischen Bürokratieabbau im Hinblick auf die nachhaltige Stärkung des Standorts Deutschland und dessen Wettbewerbsfähigkeit unterstützen wir ausdrücklich. Auch im Bereich der Altersversorgung ist ein massiver Bürokratieabbau notwendig, um unter Nutzung der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen die Versorgungsleistungen langfristig in adäquater Weise sicherzustellen.

Ergänzend zu dieser gemeinsamen Stellungnahme von aba, ABV und AKA werden wir Ihnen weitere Vorschläge zum Bürokratieabbau im Steuerrecht in separaten Stellungnahmen der Verbände zukommen lassen.

Mit zwei Schreiben hatten wir im Jahr 2023 auf die durch eine AStG-Steuererklärungspflicht steuerbefreier Einrichtungen und ihrer Anlagevehikel entstehenden enormen Belastungen hingewiesen, die sich letztlich zu Lasten der Versorgungsberechtigten ausgewirkt hätten. Wir möchten uns **ausdrücklich dafür bedanken, dass das finale AStG-Anwendungsschreiben vom 22. Dezember 2023 steuerbefreite Einrichtungen (sowie im weiten Umfang auch Investmentfonds) explizit von der Erklärungspflicht unter dem Außensteuergesetz ausnimmt.**

Jedoch führt auch außerhalb des Außensteuergesetzes die Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen und anderer steuerlicher Mitwirkungspflichten, unter anderem die Teilnahme an gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung von gehaltenen Investmentvehikeln trotz Steuerbefreiung der Altersversorgungseinrichtungen bzw. der zwischengeschalteten Vehikel zu erheblichem finanziellem Aufwand und unnötiger Bürokratie. Die **aktuelle Initiative zum Bürokratieabbau unter anderem im Steuerrecht sollte daher genutzt werden, um einen umfassenden Abbau der Steuererklärungs- und Mitwirkungspflichten für steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen und den von ihnen genutzten Anlagevehikeln durchzuführen.**

In der Praxis ist dabei unter anderem die Erstellung und Abgabe der gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung nach §§ 179, 180 AO für Personengesellschaften und die Abgabe der Feststellungserklärung nach § 51 Investmentsteuergesetz zu nennen, die nach aktueller Rechtslage selbst dann zu erfolgen hat, soweit an diesen Vehikeln steuerbefreite Anleger bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihres Hoheitsbetriebs beteiligt sind. Die Reformierung der Erstellungs- und Abgabeverpflichtung für steuerbefreite Anleger würde auch zu einer sachgerechten und effektiven Vereinfachung der Verwaltungsprozesse innerhalb der Finanzverwaltung führen.

Im Bereich der Kapitalanlage von Altersversorgungseinrichtungen ist zudem zu berücksichtigen, dass der Mehraufwand für (im Ergebnis unnötige) Steuererklärungen und deren Vorbereitung die Mittel reduziert, die für die Erfüllung der Versorgungsaufgaben erforderlich sind.

Gerne ergänzen und konkretisieren wir im nächsten Schritt die vorstehenden ersten Überlegungen. Hierfür würde sich aufgrund der komplexeren Thematik aus unserer Sicht eine separate Video-Konferenz im Nachgang des Roundtables am 16. September 2024 anbieten.

Sehr gerne stehen wir Ihnen für Nachfragen zur Verfügung. Sie erreichen uns über: [info@aba-online.de](mailto:info@aba-online.de), [info@abv.de](mailto:info@abv.de) und [info@aka.de](mailto:info@aka.de).

Mit freundlichen Grüßen

**aba, ABV und AKA**